



## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK

Der Verein führt den Namen „SV Westfalia Huckarde 1921 e. V.“ Er ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußballverbandes und des deutschen Fußballbundes. Er erkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände an.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### § 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.





d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## § 4 MITGLIEDER

Der Verein unterscheidet aktive, passive und Ehrenmitglieder. Unter „aktive Mitglieder“ versteht der Verein solche, die sich an Bewegungsspielen beteiligen. „Passive Mitglieder“ sind diejenigen, die durch Zahlung des Beitrags usw. den Verein unterstützen. Falls Mitglieder oder auch andere Personen sich verdient gemacht haben, können dieselben auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

## § 7 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 8 RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2), gegen einen Ausschluss (§ 3,3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 9 VEREINSORGANE





Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Generalversammlung (Hauptversammlung) stattfindet.
- b) der Vorstand

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie findet einmal im Jahr als Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsausgangstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins





eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 11 VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer. Für den genannten Vorstand wird je ein Vertreter gewählt. Die Wahl des Vorstandes findet in der Generalversammlung statt. Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Im Einzelnen sind die Befugnisse:

1. des Vorsitzenden:
  - a) Leitung des Vereins
  - b) Leitung der Sitzungen, Versammlungen, Generalversammlungen
  - c) Schriftliche Genehmigung der vom Kassierer zu bezahlenden Rechnungen
  - d) Überwachung der Vereinsfunktionen
2. des Kassierers:
  - a) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
  - b) Einnahme der Beiträge und sonstiger Einkünfte
  - c) Begleichung der vom Vorsitzenden genehmigten Rechnungen
3. des Geschäftsführers:
  - a) Selbständige Abschlüsse von Gesellschaftsspielen. Bei größeren Abschlüssen ist die Genehmigung des Vorstandes notwendig.
  - b) In der Generalversammlung hat der Geschäftsführer Bericht über die Tätigkeit der Mannschaften im verflossenen Jahr zugeben.
  - c) Er hat den gesamten Spielbetrieb zu leiten und zu überwachen.

Zu Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten kann der Vorstand Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzufügen. Dem Vorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner über solche Angelegenheiten, die ihm von der





Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung.

## § 12 GRUNDSTÜCKE

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist die Genehmigung der Versammlung erforderlich.

## § 13 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 WAHLEN

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 KASSENPRÜFUNG

Die Kassen des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## § 15A EHRENAMTPAUSCHALE

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

## § 16 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzierungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es





- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. September 2019 genehmigt.

Dortmund, den 22. September 2019

